

Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

(Bibliotheksgebührenordnung – BibGebO)
vom 27. Januar 2023

Aufgrund von § 2 Abs.2 i.V.m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt § 5 geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 25. Januar 2023 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) folgende Bibliotheksgebührenordnung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 27. Januar 2023 ihre Zustimmung erklärt.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Bibliotheksgebührenordnung gilt für die Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd und alle zur Bibliothek gehörenden Dienste und Medien (im Folgenden nur „Hochschule“ und „Bibliothek“). ²Es werden die in dieser Ordnung geregelten Gebühren und Auslagen erhoben. ³Soweit von der Bibliothek erbrachte Leistungen in dieser Ordnung nicht detailliert geregelt sind, werden kostendeckende Auslagen entsprechend Verwaltungsvorschrift Kostenfeststellung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Benutzungsgebühren

¹Für Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd i.S.d § 3 der Grundordnung der Hochschule ist die Nutzung der Bibliothek gebührenfrei. ²Für externe Nutzer*innen, die die Bibliothek zu Zwecken der Forschung, Lehre oder Schulbildung und für Nutzer*innen, die die Bibliothek zum Zweck des lebensbegleitenden Lernens nutzen, ist die Nutzung der Bibliothek ebenso gebührenfrei.

§ 3 Mahngebühren bei Leihfristüberschreitung

(1) ¹Werden von der Bibliothek entlehene Medien oder andere Gegenstände nicht fristgerecht zurückgegeben, entstehen mit dem Überschreiten der Leihfrist Säumnisgebühren. ²Für die erste Mahnung fallen keine Gebühren an. ³Wird das Medium oder der Gegenstand nicht innerhalb von zehn Tagen nach Leihfristende zurückgegeben, werden mit einer zweiten Mahnung 1,50 Euro pro Medium oder Gegenstand fällig. ⁴Ist das Medium oder der Gegenstand nicht innerhalb von 20 Tagen nach Leihfristende zurückgegeben, werden mit einer dritten Mahnung zusätzlich 3,50 Euro pro Medium oder Gegenstand fällig. ⁵Diese Gebühren werden mit der jeweiligen, elektronisch zugestellten Mahnung fällig.

(2) Nach dreimaliger erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe wird mit einfachem Brief bei Studierenden an die im Studierendensekretariat, bei allen anderen Nutzer*innen an die bei der Bibliothek hinterlegten Adresse die letzte Aufforderung verschickt und eine Beitreibung angedroht.

(3) Mitarbeiter*innen, Professor*innen und Lehrbeauftragte der HfG Schwäbisch Gmünd sind von den Säumnisgebühren befreit.

(4) Das Rektorat kann für einen bestimmten Zeitraum, in dem den Bibliotheksnutzer*innen die Rückgabe der Medien und Gegenstände erschwert ist, die Erhebung von Mahngebühren bei Leihfristüberschreitung aussetzen.

§ 4 Fernleihe

(1) ¹Für jede Bestellung von Medien wird bei Lieferung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben. ²Bei Fernleihen zum Zweck der Forschung, Lehre oder Hochschulverwaltung können die Gebühren erlassen werden.

(2) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller/der Bestellerin zu tragen.

(3) Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 5 Ersatzbeschaffung

(1) ¹Haben Benutzer*innen Medien oder Gegenstände der Bibliothek verloren, beschädigt oder nach der letzten Aufforderung gemäß § 3 Absatz 2 nicht zurückgegeben, so sind die Auslagen für die Ersatzbeschaffung zu erstatten. ²Für die Ersatzbeschaffung kann eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro je Medium oder Gegenstand erhoben werden. ³Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleibt davon unberührt.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch, wenn ein Medium oder ein Gegenstand nicht mehr beschafft werden kann. ²In diesen Fällen wird thematisch oder funktionell gleichwertiger Ersatz beschafft.

(3) ¹Der geleistete Wertersatz sowie der Gebührenanspruch werden durch eine spätere Rückgabe des Mediums oder des Gegenstands nicht berührt. ²Es werden keine Rückerstattungen geleistet.

§ 6 Auslagenersatz

Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, einschließlich der Postgebühren für postalisch an die Nutzer/Nutzerinnen versendete Aufforderungen, und ähnliche Sonderleistungen Dritter sind der Bibliothek zu erstatten.

§ 7 Verzicht auf Gebühren und Auslagen

Auf die Erhebung von Gebühren sowie auf die Erhebung von Auslagen kann in den Fällen verzichtet werden, in denen der damit verbundene Aufwand für die Bibliothek und die Hochschule in einem nicht vertretbaren Verhältnis zu den Gebühren und Auslagen steht.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. ²Die Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 2. November 2006 findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Januar 2023

gez. Maren Schmohl
Rektorin

Diese Satzung wird am 27. Januar 2023 veröffentlicht und hiermit gemäß §1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd öffentlich bekannt gemacht.